

Konsolidierte Lesefassung der **SATZUNG** über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen des Marktes Reisbach (Sporthallengebührensatzung)



MARKT REISBACH

Die Lesefassung beinhaltet:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen des Marktes Reisbach (Sporthallengebührensatzung) vom 10.12.2024

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 **Gebührenpflicht**

Der Markt Reisbach erhebt für die Benutzung der Sporthallen (Einfachturnhalle, Doppelsporthalle, Turnräume Griesbach und Oberhausen) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Sporthalle benutzt.

§ 3 **Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der Sporthalle.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Trainings- und Kursbetrieb grundsätzlich anhand der Betriebstagebücher jeweils zum 30. Juni (1. Kalenderhalbjahr) und zum 31. Dezember (2. Kalenderhalbjahr) durch Bescheid abgerechnet.

§ 4 **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Doppelsporthalle und der Einfachturnhalle bei stundenweiser Buchung beträgt pro Stunde und Halleneinheit:

	Betrag
Benutzungsgebühr Doppelsport- und Einfachturnhalle (Teilnehmer <u>über</u> 18 Jahre)	5,00 €
Benutzungsgebühr Doppelsport- und Einfachturnhalle (Teilnehmer <u>unter</u> 18 Jahre)	3,00 €
Gewerbliche Nutzung	Jeweils doppelter Satz
o Kinder	6,00 €
o Erwachsene	10,00 €
VHS-Kurse	5,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Turnräume in Griesbach und Oberhausen bei stundenweiser Buchung beträgt pro Stunde:

	Betrag
Benutzungsgebühr Turnräume Griesbach/Oberhausen	2,50 €
Gewerbliche Nutzung	6,00 €
VHS-Kurse	5,00 €

- (3) Für das Auslegen und den Rückbau des Bodenschutzbelages anlässlich von Veranstaltungen durch gemeindliche Bedienstete wird pro Halleneinheit eine Pauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Reinigungskosten werden nur erhoben, wenn diese nicht bereits mit der regulären Reinigung der Anlage miterledigt werden können. Die Reinigungen finden nur im für den Schulbetrieb notwendigen Umfang statt.

§ 5 Gebührenbefreiung/-ermäßigung

- (1) Die örtliche Einrichtung der Jugend- und Seniorenarbeit ist für die Benutzung der Sporthallen nach Antragstellung von den Gebühren befreit.
- (2) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.
- (3) Einzelfallbezogen ist über Befreiungen zu entscheiden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Sporthallengebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderung am 1. Januar 2025